



Zielvereinbarung

(Fortsetzung der Zielvereinbarung vom 15.12.2005)

zwischen

dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- im Folgenden MWK -

und

der Region Hannover,

vertreten durch den Herrn Regionspräsidenten Hauke Jagau,

- im Folgenden Region -

Regionale Kulturförderung aus Landesmitteln

Präambel

- (1) Kunst und Kultur gehören zu den grundlegenden gesellschaftlichen Bedürfnissen, Werten und Ausdrucksformen. Sie vermitteln Menschen aller Altersgruppen Maßstäbe und Orientierung für verantwortungsvolles Handeln und Toleranz. Sie tragen zur Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft bei. Ihre Förderung ist eine öffentliche Aufgabe.
- (2) Das kulturelle Profil des Flächenlandes Niedersachsen wird maßgeblich geprägt durch ein reiches Erbe und eine große regionale kulturelle Vielfalt. Kulturelle Infrastruktur und kulturelle Bildung verbessern die Lebensqualität der Bevölkerung und steigern so die Attraktivität des Landes Niedersachsen.
- (3) Das Land fördert daher die Landschaften und Landschaftsverbände in Niedersachsen, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Region Hannover als Träger regionaler Kultur in Niedersachsen.

§ 1 Ziele des Landes

Das Land fördert die Landschaften und Landschaftsverbände, die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz sowie die Region Hannover als Träger der regionalen Kultur in Niedersachsen nach folgenden Zielen:

- Erhalt bzw. Ausbau des Kulturangebots in angemessener Qualität.
- Entwicklung und Verstärkung tragfähiger Strukturen bürgerschaftlichen Engagements.
- Ermöglichung der Teilhabe möglichst vieler Bevölkerungsgruppen an der Kultur.
- Ausbau der Nachfrage nach kulturellen Angeboten.
- Verstärkung des Kulturtourismus.
- Steigerung der Angebote im Bereich der kulturellen Bildung.
- Erhöhung der Attraktivität Niedersachsens für Kulturschaffende.
- Berücksichtigung der Folgen demografischen Wandels für Nachfrage, Produktion und Vermittlung von Kultur.
- Förderung von Kultur insbesondere in ländlichen Räumen.
- Vernetzung der Landschaften und Landschaftsverbände miteinander.
- Vernetzung mit regionalen und überregionalen Kultureinrichtungen.

§ 2 Regionaler Träger, Förderregion und regionale Förderziele

(1) Regionaler Träger

Die Region Hannover wurde zum 1. November 2001 durch Landesgesetz als Gebietskörperschaft und Gemeindeverband gebildet. Sie umfasst eine Fläche von 2.290,63 km². Ihr gehören die 20 Kommunen des aufgelösten Landkreises Hannover und die Landeshauptstadt Hannover mit insgesamt 1,1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern an. Die Region Hannover ist in ihrem Gebiet zuständig für sämtliche öffentliche Aufgaben, die unterhalb der Landesebene übergemeindlich erfüllt werden müssen.

In der Rechtsnachfolge des ehemaligen Landkreises Hannover und des Kommunalverbandes Großraum Hannover hat die Region Hannover eine eigene Kulturverwaltung (Team Kultur). Zu den Aufgabenbereichen des Teams Kultur gehören:

- die Verwaltung des Schlosses Landestrost in Neustadt a. Rbge. im Auftrag der Stiftung Kulturregion Hannover,
- die Unterhaltung des Regionsarchivs im Schloss Landestrost,
- die operative Kulturarbeit im Schloss Landestrost (Veranstaltungsprogramm „Kultur im Schloss“) und im Regionshaus (Kunstaustellungen),
- der Betrieb des Torfmuseums im Schloss Landestrost sowie die Planung und Durchführung des museumspädagogischen Angebots,
- die Unterhaltung einer Gedenkstätte am Ort der ehemaligen Israelitischen Gartenbauschule Ahlem und die Organisation der dort angesiedelten politischen und kulturellen Bildungsarbeit,
- die fachliche Beratung von Museen, Kulturschaffenden und Kulturanbietern,
- die Verwaltung des regionseigenen Kunstbesitzes,
- die Mitförderung des Theaters für Niedersachsen und anderer regionsweiter Kulturprojekte.

Die Städte und Gemeinden im Regionsgebiet betreiben teilweise eigene Kulturämter oder haben ihre Kulturarbeit an Vereine delegiert. Die Region Hannover erachtet es als ihre besondere Aufgabe, über die vielfältigen lokalen Angebote hinaus zusätzliche regionale Veranstaltungsprogramme und Projekte zu entwickeln und zu realisieren. So sind beispielsweise die Veranstaltungsreihe „Kultursommer“ oder die „Atelierspaziergänge“ in besonderer Weise dazu geeignet, in den Regionskommunen kulturelle Potenziale zu bündeln und Qualitäten zu erzeugen. Andere Programme wie „Peregrinatio“ vermögen es, neue Impulse in der Kulturarbeit zu setzen und so zu einer Bereicherung kultureller Erfahrungsräume beizutragen. Die Förderung mehrjährig angelegter Projekte schließlich, wie z. B. die Unterstützung des „Kulturzelts“, schafft Möglichkeiten, kulturelle Angebote in den Umlandkommunen zu verstetigen und in Zeiten wirtschaftlicher Rezession durch Kooperationsmodelle mehr Effizienz im Umgang mit knappen finanziellen Ressourcen zu erwirken.

(2) Förderregion

Seit 2005 nimmt die Region Hannover in ihrem Zuständigkeitsbereich zudem die regionalisierte Kulturförderung aus Landesmitteln wahr. In dieser Funktion unterstützt sie einerseits etablierte Kulturanbieter in der qualitativen Weiterentwicklung ihrer Arbeit, initiiert und fördert andererseits aber auch innovative Projekte und trägt so zur Schaffung eines differenzierten kulturellen Profils der Region bei. Dabei gilt es, den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen einer hochentwickelten Kulturszene in der Landeshauptstadt ebenso gerecht zu werden wie den Anforderungen an eine heterogen strukturierte Kulturarbeit im kleinstädtischen und ländlichen Räumen.

Im Hinblick auf die Infrastruktur von Veranstaltungsorten, den Organisations- und Professionalisierungsgrad der Kulturarbeit wie auch die unterschiedlich ausgeprägte Publikumsstruktur bietet die Region Hannover ein weites Spektrum kultureller Angebote. Es umfasst beispielsweise in den Sparten Theater, Museen und Musik sowohl Einrichtungen von internationalem Rang als auch lokale oder regionale Initiativen, getragen von bürgerschaftlichem Engagement, mit begrenzter personeller und finanzieller Ausstattung. In den anderen kulturellen Sparten spiegelt sich diese Heterogenität, verbunden mit einem Stadt-Land-Gefälle, in ähnlicher Weise wider.

(3) Regionale Förderziele

Mit der Förderung aus Mitteln des Landes Niedersachsen verbindet die Region Hannover folgende Ziele:

- Erhaltung der vorhandenen kulturellen Vielfalt.
- Schaffung von Formen der Begegnung zwischen den verschiedenen Lebenswelten und Lebensstilen in der Landeshauptstadt und in ländlichen Räumen.
- Erschließung und Entwicklung besonderer kultureller Orte und Initiativen in ländlichen Räumen oder in Stadtteilen Hannovers und der Umlandkommunen mit ausgeprägten sozialen Brennpunkten.
- Intensivierung des Dialogs zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
- Ermöglichung des wechselseitigen kulturellen Lernens.
- Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für den künstlerischen Nachwuchs.
- Berücksichtigung der Folgen des demografischen Wandels (Ausrichtung auf das Publikum von morgen).
- Förderung von Kooperationen mit Wechselwirkung der Kunstgattungen und Vernetzung der Kulturträger in der Region Hannover.

Die Förderung der Projekte (Maßnahmen) erfolgt nach folgenden Förderkriterien:

- Vollständigkeit sowie klare und nachvollziehbare Formulierung des Antrags.

- Innovationsgrad hinsichtlich des inhaltlichen Konzepts und der Veranstaltungsorte.
- Künstlerische Qualität des Projekts.
- Organisationsgrad und Professionalität in der Projektausführung.
- Zielgruppenspezifische Ausrichtung des Projekts.
- Integrationsfördernder Ansatz.
- Nachhaltigkeit in Bezug auf die Förderung künstlerischen Nachwuchses.
- Berücksichtigung des demografischen Faktors und des zukünftigen Publikums.
- Spartenübergreifende Kooperationen und Vernetzung mit anderen Kulturträgern.
- Wirtschaftlichkeit und Plausibilität des Kosten- und Finanzierungsplans.
- Akquise von Drittmitteln.
- Überregionale Ausstrahlung des Projekts.

§ 3 Förderbereiche der regionalen Kulturförderung aus Landesmitteln

- (1) Die Zuwendung an den regionalen Träger ist für regional bedeutende Kulturprojekte – einschließlich Vorhaben der kulturellen Bildung – im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet zu verwenden. Sie ist ausschließlich für Projekte des professionellen Freien Theaters, der Theater- und Tanzpädagogik, der Museumsarbeit der nichtstaatlichen Museen, der Musik, der Literatur, der niederdeutschen Sprache, der Soziokultur, der Bildenden Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung), der Kunstschulen sowie für Projekte der außerschulischen kulturellen Jugendbildung bestimmt.
- (2) Brauchtumsfeste, Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken, bauliche Maßnahmen sowie Maßnahmen der Denkmalpflege und Erwachsenenbildung werden nicht aus Landesmitteln gefördert.

§ 4 Umsetzung der regionalen Kulturförderung aus Landesmitteln

- (1) Nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplanes weist das Land die Mittel für regionale Kulturarbeit der Region zu. Die Zuwendung wird als Projektförderung und Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung ist bis spätestens zum 01.12. eines Jahres für das Folgejahr beim MWK zu beantragen. Der regionale Träger legt MWK mit dem Antrag auf Förderung seinen Wirtschaftsplan für den Förderzeitraum vor.
- (2) Die Region hat gegenüber dem Empfänger der Förderung sicher zu stellen, dass MWK oder seine Beauftragten sowie der Landesrechnungshof im Rahmen ihrer Prüfung des regionalen Trägers die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle überprüfen dürfen und dass ihnen die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und die erbetenen Auskünfte erteilt werden.
- (3) Grundsätze für die Vergabe:
 - Die Zuwendung soll vorrangig für Projekte und Maßnahmen gemeinnütziger Vereine und anderer privatrechtlicher Träger verwendet werden.
 - Fördervoraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Region mit der Angabe bzw. Festlegung des Ziels der Förderung.
 - Landesmittel sollen grundsätzlich nur für Förderungen bis zu 50 v. H. der Gesamtausgaben eines Projektes verwendet werden. Aus Landesmitteln sollen grundsätzlich Projekte mit einer Zuwendungssumme unter 10.000 Euro gefördert werden.
 - Eine Förderung mehrjähriger Projekte ist möglich.

- Der Antragsteller muss sich zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel verpflichten sowie seine Zustimmung zur Durchführung einer Erfolgskontrolle durch die Region erteilen.
- (4) Anträge der überregionalen Kulturförderung:
Das MWK entscheidet über Projektanträge von überregionaler Bedeutung, über Anträge auf Förderung aus EU-Mitteln und Mitteln zur kulturellen Zusammenarbeit mit dem Ausland sowie über institutionelle und vertragliche Förderungen.
Projektanträge mit überregionaler Bedeutung leiten die regionalen Träger, mit einer Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Antragsfrist an MWK weiter. Das MWK informiert die regionalen Träger über seine Förderentscheidungen.
Die Landschaften und Landschaftsverbände, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz sowie die Region Hannover entsenden gemeinsam ein Mitglied mit Beobachterstatus in die jeweiligen Landesbeiräte und -kommissionen.
- (5) Die Bereitstellung der Mittel zur regionalen Kulturförderung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes. Die Aufteilung dieser Mittel auf die regionalen Träger erfolgt je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Fläche des Zuständigkeitsgebietes.
- (6) Von den Mitteln des Landes dürfen bis zu 9 v. H. für Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle verwendet werden.

§ 5 Erfolgskontrolle und Evaluierung

- (1) Der regionalen Träger legt MWK bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor, in dem er darlegt, dass die Fördergrundsätze nach § 3 dieser Vereinbarung eingehalten wurden. Hierzu sind die bewilligten Projekte nach Sparten aufgeteilt mit Fördersummen aufzulisten. Zusätzlich sind jährlich folgende Kennzahlen nach Sparten und Gesamtsummen als Anlage zum Verwendungsnachweis beizufügen und dem MWK elektronisch zu übermitteln:
- Anzahl der Anträge und bewilligte Anträge (Annahmequote).
 - Gesamtkosten und bewilligte Antragssummen (Förderquote).
- MWK kann nähere Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.
- (2) Der regionale Träger verpflichtet sich, bezüglich der Erreichung seiner Förderziele unter besonderer Berücksichtigung der unter § 1 vereinbarten Ziele bis zum 30.06.2011 einen Bericht im Sinne einer Selbstevaluierung vorzulegen. Die genannten Kennzahlen bilden auch eine Grundlage für die Selbstevaluierung gem. Abs. 1. Der Bericht umfasst max. 5 Seiten und beinhaltet die Förderziele des regionalen Trägers. Sollten die gesetzten Ziele nicht erreicht werden, ist dies zu erläutern. Die gültigen Förderrichtlinien sind als Anlage beizufügen. Der Bericht wird in einem gemeinsamen Gespräch erörtert.

§ 6 Laufzeit

- (1) Die Zielvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2013. Sie steht unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landeshaushalt 2010.
- (2) Änderungen der Zielvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (4) Das Land kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn die Region ihren Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt.
- (5) Die Region kann die Zielvereinbarung fristlos kündigen, wenn MWK seinen Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung nicht nachkommt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

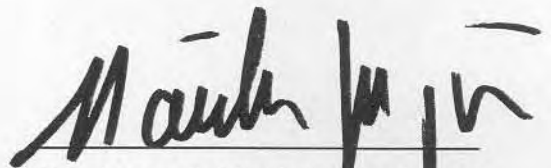
Hannover, den 18 . Dezember 2009

Nieders. Ministerium für
Wissenschaft und Kultur



Lutz Stratmann

Region Hannover 14.12.2009



Regionspräsident Hauke Jagau